

# STUFENPLAN

Energiekostenzuschuss für Betriebe: Wie jetzt, was jetzt und wer denn überhaupt?

TEXT: SIMON LENTNER, HANNES KRIMBACHER

Nach einigem Hin und Her beim Energiekostenzuschuss wurden in letzter Zeit nähere Details durch die AWS verlautbart. Wer aller in den Genuss dieses Zuschusses kommt, worauf Sie aufpassen müssen und wie es über den Winter weitergeht, stellen wir Ihnen hier kurz dar.

## GRUNDLEGENDES

Ziel des Energiekostenzuschusses ist es die zum Teil massiv gestiegenen Preise für Strom, Erdgas und Treibstoffe abzufedern und energieintensiven Betrieben eine Entlastung zu gewähren. Dabei werden nicht nur Großbetriebe gefördert, sondern auch kleine Betriebe sollen eine Unterstützung erhalten. Untergrenze der Förderung sind 2.000 Euro (wofür Energiekostensteigerungen von 6.666 Euro im Zeitraum 2/22 bis 9/22 im Vergleich zum Vorjahr erforderlich sind). Für kleine Betriebe unterhalb dieser Grenze werden eigene pauschale Förderinstrumente geschaffen (diese befinden sich bei Drucklegung aktuell noch in Ausarbeitung, eine gesonderte Voranmeldung ist für diese pauschalen Förderinstrumente nicht erforderlich).

## ANTRAGSBERECHTIGTE BETRIEBE

Den Energiekostenzuschuss erhalten grundsätzlich gewerbliche, industrielle und gemeinnützige Unternehmen aller Größen und aller Branchen (exklusive ausgeschlossener Sektoren wie Freiberufler, Ärzte, Bauträger, Landwirtschaft, private Vermieter, ...). Betriebe mit einem Jahresumsatz über 700.000 Euro müssen ihre Energieintensität nachweisen, vereinfacht gesagt müssen dabei die jährlichen Energiekosten zumindest drei Prozent vom Umsatz/Produktionswert ausma-

chen. Geförderte Unternehmen müssen sich zu Energiesparmaßnahmen bis voraussichtlich 31. März 2023 verpflichten – beispielsweise keine Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten, keine Heizung im Außenbereich mit Ausnahme von Heizsystemen für Warmwasser und kein dauerhaftes Offenhalten von Außentüren. Großbetriebe müssen sich hierbei sogar Prüfungen und Kontrollen für ein sparsames Energiemanagement unterziehen lassen.

## FÖRDERBARE ENERGIETRÄGER UND FÖRDERSTUFEN

Gefördert werden bei Strom, Erdgas und Treibstoffen (Basisstufe 1) die in den Monaten Februar 2022 bis September 2022 angefallenen Mehrkosten aufgrund der Preisdifferenz zum Vorjahr mit einem Zuschuss bis zu 400.000 Euro (30 % der Mehrkosten). Darüberhinausgehende Zuschüsse gibt es bei einer Verdoppelung der Preise (Stufe 2), bei einem nachgewiesenen Betriebsverlust (Stufe 3) und in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren (Stufe 4). Nach aktuellem Informationsstand können nicht angeführte Energieträger wie Heizöl oder Pellets nicht gefördert werden; ab der Stufe 2 können darüber hinaus Treibstoffe nicht mehr gefördert werden.

• **STUFE 1:** Diese Stufe sieht Berechnungsgrundlagen für Strom, Erdgas und Treib-

**Ziel des Energiekostenzuschusses ist es die zum Teil massiv gestiegenen Preise für Strom, Erdgas und Treibstoffe abzufedern und energieintensiven Betrieben eine Entlastung zu gewähren.**



## BERECHNUNGSBEISPIEL DIESEL

STUFE I / ENERGIEKOSTENZUSCHUSS I		
Verbrauch 02-09/22	10.000	Liter
Durchschnittspreis Diesel 02-09/22	2,000	brutto, inkl. MÖSt
Basispreis Diesel 2021 (lt. AWS)*	1,196	brutto, inkl. MÖSt
BERECHNUNG NETTOPREIS OHNE MÖST**		
Durchschnittspreis Diesel 02-09/22 brutto	2,000	brutto, inkl. MÖSt
abzüglich Umsatzsteuer	-0,333	20 %
Durchschnittspreis Diesel 02-09/22 netto	1,667	netto, inkl. MÖSt
abzüglich Mineralölsteuer	-0,397	pro Liter
Diesel Nettopreis exkl. MÖSt	1,270	netto, exkl. MÖSt
BERECHNUNG KOSTENSTEIGERUNG UND ZUSCHUSS		
Basispreis Diesel 2021 (lt. AWS)*	0,600	netto, exkl. MÖSt
Preissteigerung	0,670	2021 - 2022
Kostensteigerung	6.696,67	02-09/2022
Zwischensumme	2009,00	30 % Kostensteigerung
zuzüglich Antragskosten Steuerberater	500,00	pauschal lt. AWS
ENERGIEKOSTENZUSCHUSS		AUSZAHLUNGSBETRAG
	2.509	

\* Basispreis für 2021 wird von der AWS angenommen mit 1,196 Euro/l brutto inkl. Mineralölsteuer (Preis an der Zapfsäule)  
\*\* für die Förderung müssen Umsatzsteuer und Mineralölsteuer (für Diesel: 0,397 Euro/l) herausgerechnet werden

Diese Berechnungen sind im AWS-Berechnungstool hinterlegt und müssen vom Antragsteller nicht eigenständig durchgeführt werden

stoffe vor. Gefördert wird jeweils die Energiekostendifferenz zwischen 02 und 09/2021 dem Durchschnittspreis 2021 mit 30 Prozent. Die Zuschussgrenze liegt zwischen 2.000 Euro und der maximalen Höhe von 400.000 Euro pro Betrieb.

- **STUFE 2:** Setzt zumindest eine Verdoppelung der Kosten für Strom und Erdgas voraus. Treibstoffe fallen nicht in diese Berechnungsstufe. Gefördert werden bis zu 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs mit maximal 30 Prozent. Die maximale Förderungshöhe beträgt zwei Millionen Euro pro Betrieb.
- **STUFE 3:** Für diese Stufe müssen Unternehmen einen zusätzlichen Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten nachweisen können. Die maximale Förderungshöhe beträgt 25 Millionen Euro pro Unternehmen.
- **STUFE 4:** Bezieht sich lediglich auf ausgewählte Branchen. Die maximale Förderungshöhe beträgt 50 Millionen Euro pro Unternehmen.

## AUFTRAGSABWICKLUNG

Bis 28. November mussten sich voraussichtlich antragsberechtigte Betriebe bei der AWS für den Zuschuss voranmelden. Das Antragsfenster startet sodann mit 29. November, wobei jeder Betrieb einen Zeitslot zugeteilt bekommt. Die Beantragung startet individuell abgestuft nach dem Zeitpunkt der durchgeführten Voranmeldung zeitversetzt. Jeder Antragsberechtigte hat bis 15. Feber 2023 Zeit, den Antrag auf einen Energiekostenzuschuss einzubringen. Beispiel: Voranmeldung am 15. November; zugeteilter Start für den Antrag am 13. Dezember; einzureichen bis spätestens 15. Feber 2023.

Betriebe müssen sich vom Steuerberater den Verbrauch und gegebenenfalls deren Energieintensität bestätigen lassen. Für die Antragstellung werden benötigt: Jahresabrechnungen 2021, Abrechnungen 2022 soweit vorhanden, Rechnungen Einkäufe im Förderzeitraum 02-09/22 (Dieselrechnungen), Zählerpunktnummern, Inventuren soweit vorhanden, ...

## AUSBLICK ÜBER DEN WINTER

Aktuell ist auf dem Tagesmarkt zwar eine Entspannung bei den Energiepreisen festzustellen, bei den Verträgen lässt sich dabei aber noch keine derartige Preissenkung erkennen. Von entscheidender Rolle wird die Verlängerung des Energiekostenzuschusses über die Wintermonate (aufgrund des milden Herbst / Winterbeginn spielt der Energiekostenzuschuss I nur eine überschaubare Rolle). Das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) ist bis Jahresende 2022 in Kraft, in Expertenkreisen ist eine Verlängerung über der Winter quasi schon fix. Spannend bleibt hier die tatsächliche Umsetzung einer Verlängerung, zumal mit 1. Oktober 2022 die CO2-Bepreisung für fossile Energieträger eingesetzt hat (und somit eine automatische Kostensteigerung eingetreten ist). Hierdurch ist es zu einer eigenständigen Erhöhung der Energiepreise gekommen. Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unseren Steuer-Newsletter unter [www.wtt.tirol](http://www.wtt.tirol).



**MMAG. SIMON LENTNER**  
**MAG. HANNES KRIMBACHER**

Partner bei  
Wirtschaftstreuhand Tirol  
Rennweg 18  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/58 99 02  
[www.wtt.at](http://www.wtt.at)